

## **Antrag der Bundesregierung**

### **Einwilligung gemäß § 12 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes in die Verwendung von Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes**

Schreiben der Bundesministerin für Bildung und Forschung vom 11. März 2005

Die Länder zahlen an den Bund für Rahmenplanvorhaben, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen (GA Hochschulbau) für Hochschulzwecke nicht mehr genutzt und somit zweckentfremdet werden, grundsätzlich die Hälfte des Verkehrswertes der Vorhaben zurück. Eine Rückerstattungspflicht kann nur entfallen, wenn der Planungsausschuss eine andere Verwendung im Rahmen der GA Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes billigt und der Deutsche Bundestag bei einer Bundesförderung von über 5 Mio. Euro für die neue Verwendung seine Einwilligung gibt (§ 12 Abs. 3 Hochschulbauförderungsgesetz – HBFG –).

In den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein sind mit Mitteln des HBFG die Rahmenplanvorhaben

- a) „Neubau eines Forschungsgebäudes des Instituts für Werkstoffwissenschaften, insbesondere Materialprüfung (INM)“ in Saarbrücken mit einem Bundesanteil von 18 031 859,70 Euro und
- b) „Neubau eines Forschungszentrums für marine Geowissenschaften (GEOMAR)“ in Kiel mit einer Bundesbeteiligung von 18 812 219,37 Euro mitfinanziert worden.

Der Wissenschaftsrat hat empfohlen, das Institut für Werkstoffwissenschaften/Materialprüfung einschließlich Neubau des Forschungsgebäudes und das Forschungszentrum GEOMAR in die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes aufzunehmen.

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben auf Empfehlung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) die Aufnahme der beiden Einrichtungen in die gemeinschaftliche Bund-Länder-Finanzierung beschlossen. Die Institutionen werden seit 1. Januar 1999 bzw. 1. Januar 2004 im Rahmen der so genannten Blauen Liste gefördert.

Durch die Aufnahme der beiden Einrichtungen in die so genannte Blaue Liste ist eine grundsätzliche Rückerstattungspflicht der Länder für die geförderten Vorhaben entstanden.

Der Planungsausschuss für den Hochschulbau hat am 27. Januar 2005 die neue Verwendung gebilligt.

Da wegen der Höhe der Bundesförderung der Deutsche Bundestag zu beteiligen ist, bitte ich um Einwilligung, dass die beiden im Rahmen der GA Hochschulbau mit Mitteln des HBFG geförderten Vorhaben für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes verwendet werden. Die Rückerstattungspflicht der Länder gemäß § 12 Abs. 3 HBFG würde dann entfallen.

Bei dem Vorhaben unter Buchstabe a handelt es sich um ein Institut für Werkstoffwissenschaften, insbesondere für Materialforschung in Saarbrücken, das im Jahr 1987 als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wurde. Das Saarland war bis 1992 alleiniger Gesellschafter. Anschließend erwarb die Universität des Saarlandes in Saarbrücken Gesellschaftsanteile an dem Institut in Höhe von 51 Prozent. Damit blieben die günstigen Voraussetzungen für eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Institut erhalten. Mit der im Jahre 1990 erfolgten Inbetriebnahme des neuen Forschungsgebäudes des Instituts konnten die Aufgaben in der Forschung an der Universität des Saarlandes gezielter und wirksamer wahrgenommen werden.

Das Konzept des Instituts zeichnet sich durch eine konsequente Verknüpfung chemisch-synthetisch orientierter materialwissenschaftlicher Grundlagenforschung mit anwendungsorientierter und in Teilen produktbezogener Forschung aus. Es schließt damit eine Lücke zwischen Grundlagenforschung und industrieller Anwendung im Bereich der Materialforschung. Die Ergebnisse des Instituts erfahren auch international Resonanz und Anerkennung.

Seit Beginn der 90er Jahre sind rund 400 Großprojekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 55 Mio. Euro und rund 50 Lizenzverträge mit einem Gesamtumfang von rund 1,75 Mio. Euro realisiert worden. Das Institut besitzt 100 Patente.

Das Vorhaben zu Buchstabe b „Forschungszentrum GEOMAR“ ist eine Stiftung für marine Geowissenschaften und eine angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel. Sie ist nach Zusammenlegung mit dem Institut für Meereskunde in die neue Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ aufgenommen worden und stellt der CAU ihre Einrichtungen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, für Aus- und Fortbildung und Forschungsarbeiten zur Verfügung. Aufgrund des hohen Engagements der Wissenschaftler an der neuen Stiftung im Bereich der universitären Lehre trägt das Land zusätzlich zum Landesanteil gemäß dem Finanzierungsschlüssel der so genannten Blauen Liste einen Lehranteil von 8,7 Prozent des gesamten Mittelbedarfs der neuen Stiftung.